

Dieses ÖPR-Info ergänzt das ÖPR-Info „Rechte & Pflichten der GLK“ und enthält weiterführende Hinweise zur praktischen Arbeit der Gesamtlehrerkonferenz.

## 1. Dienstbesprechung oder Konferenz?

Zur Organisation des Schulalltags sind sowohl Dienstbesprechungen als auch Konferenzen notwendig. Beide sind **dienstverpflichtend**, unterscheiden sich jedoch grundlegend:

### Konferenzen (z. B. GLK, Fach-, Klassen-, Stufenkonferenzen)

- rechtlich geregelte Gremien (Schulgesetz §§ 44–46, Konferenzordnung)
- dienen Beratung und verbindlichen Entscheidungen
- **Beschlüsse sind bindend**
- formale Vorgaben zu Einladung, Tagesordnung, Abstimmungen und Protokoll

### Dienstbesprechung

- Austausch zwischen Schulleitung und Lehrkräften
- Information, Rückmeldung, Beratung, ggf. Anweisungen
- kann kurzfristig einberufen werden (im Gegensatz zur GLK gibt es hier keine exakten gesetzlichen Vorgaben, der ÖPR empfiehlt jedoch – sofern möglich – eine ähnliche Vorgehensweise hinsichtlich der Einladung)
- kann sich an einzelne Personengruppen richten
- **keine Beschlüsse / Abstimmungen** (abzustimmende Angelegenheiten sind in der GLK zu behandeln)

## 2. Formale Regeln für Konferenzen (gelten für alle Konferenzen verbindlich)

- Einladung **schriftlich** mit Termin, Ort und Tagesordnung
- Einladung muss **mindestens 6 Unterrichtstage** vor der Konferenz vorliegen
- Auf Antrag von **¼ der Stimmberechtigten** muss eine Konferenz innerhalb von **7 Unterrichtstagen** einberufen werden.
- Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst.
- Auf Antrag kann **geheim abgestimmt** werden (laut KonfO wenn 20% der Stimmberechtigten dies wünschen / Empfehlung KM / ÖPR: bereits auf Wunsch eine\*r Kolleg\*in).
- Über jede Konferenz ist ein **Protokoll** anzufertigen und den Teilnehmenden zur Kenntnis zu geben.
- Konferenzen sind **nicht öffentlich** und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- Der/die Vorsitzende der GLK (= Schulleitung) setzt die Tagesordnung fest.
- Die Schulleitung ist verpflichtet, **Anträge**, die von einem Stimmberechtigten oder den Teilnahmeberechtigten mindestens drei Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.

## 3. Teilnahmepflicht & Stimmrecht in der GLK

Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Lehrkräfte / Lehramtsanwärter\*innen/ Erziehungskräfte, die selbstständig unterrichten. Lehrkräfte in Teilabordnung sind zur Teilnahme an der GLK an der Schule verpflichtet, an der sie überhäufig eingesetzt sind.

Alle Teilnahmepflichtigen sind **stimmberechtigt**.

## 4. Grenzen der Zuständigkeit der GLK

Die GLK ist **nicht zuständig**, wenn die Schulleitung als Behördenleitung oder Vorgesetzte handelt.

Die GLK ist ebenfalls nicht zuständig, wenn das Thema oder die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Konferenz fällt. Aber: „Die GLK kann Angelegenheiten, über die die Schulkonferenz entscheidet, beraten und der Schulkonferenz Anregungen und Empfehlungen geben (KonfO § 2 Abs. 2).

Nicht zulässig in der GLK sind insbesondere:

- Personal- und Sozialangelegenheiten einzelner Lehrkräfte
- dienstliche Beurteilungen
- verwaltungsinterne Vorgänge

Des Weiteren dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, welche in die individuelle pädagogische Verantwortung einzelner Lehrkräfte eingreifen.

## 5. Angelegenheiten, über die die GLK entscheidet (Beschlussrecht)

Die GLK **berät und beschließt verbindlich** über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Ebenso besitzt sie **Empfehlungsrechte**, insbesondere bei Sachverhalten, die nicht verbindlich festgelegt werden können und bei denen die Schulleitung unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Gegebenheiten entscheidet, z. B. bei der Verteilung der Lehraufträge. Darüber hinaus besitzt die GLK auch noch das Recht, Stellungnahmen abzugeben (z.B. zur Ausstattung der Schule) und ein Informationsrecht zu verschiedenen Sachverhalten.

Eine umfassende Auflistung der Zuständigkeiten der GLK finden sich in der KonfO §2:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KonfOBW1993V9P2>



**ÖPR - Der Personalrat  
am Staatlichen Schulamt Markdorf**

personalrat@ssa-mak.kv.bwl.de

Telefon: 07544 / 5097170

**Vorsitzender: David Funes**